

Vollmacht mit Abtretung

Hiermit wird der **Kanzlei am Kurpark, Herrn Rechtsanwalt**

Friedrich-Carl Franz, Munstermannskamp 18, 21335 Lüneburg

in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt, wobei die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere übertragen werden kann. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Führung der gesamten Auseinandersetzung/des gesamten Rechtsstreites (u. a. §§ 81 ff. ZPO).
2. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen. Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
3. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
4. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
5. Führung aller Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
6. Abgabe von Willenserklärungen (z. B. Kündigung).
7. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
8. Sollte eine Vereinbarung dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Vollmacht nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

9. Der Auftraggeber tritt seine gesamten ihm in den die Vollmacht betreffenden Verfahren bereits entstandenen bzw. noch entstehenden Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte/Gegner an RA Friedrich-Carl Franz erfüllungshalber hinsichtlich dessen in den Verfahren entstandenen Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen ab.

Weiterhin tritt der Auftraggeber sämtliche Forderungen/Vermögenswerte, mit deren Beitreibung RA Franz durch die Vollmacht beauftragt wird, erfüllungshalber hinsichtlich sämtlicher Gebührenansprüche und Auslagen des RA Franz gegen den Auftraggeber - auch aus anderweitigen Mandaten - an diesen ab. Herr RA Friedrich-Carl Franz nimmt diese Abtretungen durch die Annahme des Mandates an.

Lüneburg, den

- Auftraggeber -

10. Der Auftraggeber ist gem. § 49 b Abs. 5 BRAO unterrichtet worden, dass der Vergütungsabrechnung in Zivil- und Arbeitsrechtssachen ein Gegenstandswert zugrunde zu legen ist - entsprechend § 13 RVG Wertgebühren -, sowie dass in Strafsachen die Abrechnung nach Rahmengebühren gem. § 14 RVG erfolgt.

Der Auftraggeber bestätigt, eine Kopie der Vollmacht ausgehändigt erhalten zu haben.

Lüneburg, den

- Auftraggeber -